

Rates entsprechend § 11 Abs. 2 GöV eine wichtige Rolle.

Bewährt haben sich solche Methoden wie Komplexberatungen zur Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes durch Mitglieder des Ministerrates mit den Räten der Bezirke unter Leitung eines Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates. Ebenso finden Beratungen der Räte der Bezirke mit den Räten der Kreise unter Leitung von Mitgliedern der Räte der Bezirke statt. Auch differenzierte Erfahrungsaustausche tragen wesentlich zu effektiven und praxiswirksamen Entscheidungen bei.

Die Einbeziehung der nachgeordneten Räte in die Vorbereitung von Entscheidungen hat besondere Bedeutung für die Standortverteilung der Produktivkräfte, die Koordinierung von Investitionen, die Entwicklung der Baukapazitäten, die Bilanzierung der Arbeitskräfte, die Entwicklung der territorialen Infrastruktur sowie der Konsumgüterproduktion, für die Gestaltung der sozialistischen Landeskultur und für weitere Prozesse.

Den örtlichen Räten ist das Recht eingeräumt, zur Erfüllung der ihnen durch Gesetze und andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und in Wahrnehmung ihrer Verantwortung als vollziehend-verfügende Organe der Volksvertretungen Beschlüsse zu fassen. „Die Räte haben das Recht, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretung über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist“ (§ 8 Abs. 5 GöV). Das heißt, sie können über alle in die Zuständigkeit der jeweiligen Volksvertretung fallenden Fragen beraten und entscheiden, mit Ausnahme derjenigen, die als ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung geregelt sind.

Die Beschlüsse des Rates haben die gleiche rechtliche Verbindlichkeit und beziehen sich auf den gleichen Adressatenkreis wie die Beschlüsse der Volksvertretung selbst (vgl. § 1 Abs. 3 GöV). Sie sind folglich verbindlich für die Organe des Rates, für die dem Rat unterstellten bzw. zugeordneten Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, für alle nachgeordneten Räte

und deren Organe. Damit bilden sie auch eine Grundlage für die Tätigkeit der nachgeordneten Volksvertretungen. In Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sind die Beschlüsse des Rates zudem für alle im Territorium gelegenen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich.

Um die Beschlußfähigkeit weiter zu qualifizieren, sind die örtlichen Räte dazu übergegangen, die wichtigsten Anforderungen an die Ausarbeitung von Beschlüssen in einer speziellen Beschlußordnung oder in der Arbeitsordnung des Rates zu regeln.

Beschlußentwürfe für die Volksvertretungen und Beschlüsse, die vom Rat zu fassen sind, müssen

- auf die Durchsetzung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik gerichtet sein,
- den objektiven Notwendigkeiten und Möglichkeiten entsprechen und
- wissenschaftlich vorbereitet und begründet sein.

Das verlangt, bereits im Prozeß der Ausarbeitung der Beschlüsse sowie bei deren Durchführung und der Kontrolle über die Erfüllung die Werktätigen, ihre Kollektive und die gesellschaftlichen Organisationen umfassend einzubeziehen und die besten Erfahrungen anzuwenden.

Die Beschlüsse der Räte sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Das kann in vielfältiger Weise geschehen: durch Erläuterung in Einwohnerversammlungen und Aussprachen, Kommentare in Presse und Funk, wörtliche Wiedergabe wichtiger, große Teile der Bevölkerung interessierender Fragen (z. B. Aufruf zum „Mach mit!“-Wettbewerb), Postwurfsendungen, Sonderdrucke, Mitteilungsblätter, spezifische Bekanntmachungen usw.

Wichtig ist, daß diejenigen eingehend informiert werden, die die Verwirklichung der Beschlüsse verantwortlich zu organisieren haben bzw. die wesentlichen Einfluß auf deren Erfüllung nehmen können. Zu den letzteren gehören vor allem die gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die Gewerkschaften, sowie die Ausschüsse der Nationalen Front.